

## **Schutzkonzept für die Aussenanlage**

### **Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sportaktivitäten auf der gemeindeeigenen Sportanlage im Hueb wieder stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Vereinssport!**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

**Auf der Grundlage des Schutzkonzepts des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der Sportanlage „Hueb“ muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.**

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## **Sportplatz Hueb**

Gültig ab 11. Mai bis auf weiteres

### **Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?**

- Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes“ haben.
- Einzelpersonen für sportliche (Freizeit) Aktivitäten

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

### **Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile genutzt werden:

- Rasenfläche (max. 4 Gruppen à 5 Personen)
- Tartanplatz (max. 2 Gruppen à 5 Personen)
- Leichtathletikanlage ((Weitsprung, Sprint usw.) max. 1 Gruppe à 5 Personen)

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- WC-Anlagen im Hueb
- Das Schulhaus Hueb ist nur für den Schulbetrieb offen.

### **Benützungszeiten**

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Die Teilnehmer sind umgezogen zum Training zu erscheinen. Es ist kein Umziehen auf der Sportanlage gestattet. Garderoben der Mehrzweckhalle und andere Räume stehen nicht für Kleider-, Taschen-Depots etc. zur Verfügung. Nach den Trainings ist die Anlage sofort zu verlassen und die Heimreise anzutreten.

Zuschauer, Eltern und Vereinsmitglieder, welche nicht am Training teilnehmen, dürfen sich nicht auf dem Areal aufhalten.

### **Reinigung / Desinfektion**

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Benutzte Türgriffe müssen beim Verlassen der Anlage desinfiziert werden.